

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	104 (1984)
Artikel:	Vom Pedell, Senatsaktuar und Universitätssekretär an der Universität Zürich im 19. Jahrhundert
Autor:	Guyer, Ernst Viktor
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-985223

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Pedell, Senatsaktuar und Universitätssekretär an der Universität Zürich im 19. Jahrhundert

«was ist der herr pedell? ein mann, der böse schreibt, wenn man nicht jederzeit auf guten wegen bleibt»¹. Dazu eine sprachliche Notiz. Die Bezeichnung *Pedell* leitet sich vom lateinischen Wort *pes*, *pedis* masc. ab². Die griechische Bezeichnung³ kann sowohl den menschlichen als auch den tierischen Fuss bedeuten. Dahin gehört auch die Redensart *servus a pedibus* = Bote, Laufbursche. Im Mittelalter kam die Endung – *ellus* hinzu, wobei *bedellus* oder auch *bidellus* entstand. Das altdeutsche Wort *putil* oder *petil* ist mit Gerichtsbote wiederzugeben. Im altfranzösischen Sprachraum finden wir im 12. Jahrhundert den *bedel* im Sinne des Kirchendieners⁴, während der Italiender unter *bedello* den Gerichtsdiener verstand⁵. Im 13. bis 16. Jahrhundert waren verschiedene Schreibweisen üblich: *bedelus*, *bedelleus*, *bedelius*, *bedellus*, *bidellus*, *bodellus*, *budelius*, *budellus*, *budallus*, *butellus* und *pedellus*⁶. Die Studenten aber sprachen nur vom «Pudel».

Mit dem Aufblühen der Hochschule im Mittelalter kam dem Pedell die Bedeutung eines Universitätsdieners zu und sein Amt stand im hohen Ansehen. Er musste die akademische Laufbahn bis zum «Magister artium» hinter sich haben, um überhaupt gewählt werden

¹ Zit. nach *Grimm, Jacob u. Wilhelm*: Deutsches Wörterbuch. Bd. VII. Leipzig. S. Hirzel 1889, Sp. 1523

² *Walde, A (Lois)*: Lateinisches etymologisches Wörterbuch. 3. Auflage, II. Bd. Heidelberg, Carl Winter 1954, S. 293–295. Dazu *Petsch, Erich* (Bearbeiter): Langenscheidts Handwörterbuch lateinisch – deutsch. 7. Auflage. Berlin/München/Wien/Zürich, Langenscheidt KG 1981, S. 438–439.

³ *Frisk, Hjalmar*: Griechisches etymologisches Wörterbuch. Bd. II. Heidelberg, Carl Winter 1970, S. 587–588.

⁴ *Basler, Otto*: Deutsches Fremdwörterbuch. Bd. II. Berlin, Walter de Gruyter & Co. 1942, S. 438. Vgl. dazu *Tobler=Lommatsch, Adolf*: Altfranzösisches Wörterbuch. Bd. I. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1896, S. 182–184.

⁵ *Basler, S.* 438.

⁶ *Lexicon mediae et infimae Latinitatis Polonorum*. Vol. I., fasc. 7. Warszawa 1958, Sp. 1057–1059.

zu können⁷. Nach Ablegung eines Eides⁸ erhielt der Pedell aus der Hand des Rektors das Szepter als sichtbares Zeichen seiner amtlichen Würde⁹. Einige Universitäten beschäftigten zwei und sogar mehrere Pedellen, die den Oberpedellen¹⁰ unterstellt blieben.

Die Pflichten der Pedelle lassen sich in Kürze so festhalten: Sie mussten jeden Tag den Rektor – selbst in seiner Wohnung – aufsuchen und ihm ihre Dienste anbieten, seinen Weisungen nachkommen und ihn auf seinen Amtsgängen stets begleiten. Ferner die Geschäfte der Fakultäten übernehmen, Feste, Freitage, Vorlesungen und Disputationen mündlich und am schwarzen Brett ankündigen und die Studenten im Karzer verpflegen. Aber noch mehr: «Die Pedellen, welche die Duelle im Laufe des Jahres gehörig angezeigt, und derjenige von ihnen, welcher die meisten zur Anzeige gebracht hat,

⁷Noch bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts standen die Pedelle auf einer hohen Stufe. «Sie erscheinen oft als Männer von Bildung und Bedeutung und wurden nicht selten mit mündlichen Aufträgen von Wichtigkeit an hohe Personen betraut. Sie mussten daher magistri artium (akademischer Grad) und mithin unverheiratet sein (das trifft nur auf vereinzelte deutsche Universitäten zu). Oft waren sie die Notare der Universität (vor allem in Italien) und verrichteten überhaupt die Functionen eines heutigen Universitäts-Secretärs» (*Bianco, Franz Joseph Von: Die alte Universität Köln und die späteren Gelehrten-Schulen dieser Stadt. I. Theil. Köln, Christoph Gehly 1855*, S. 103 u. S. 156–157). An der Universität Heidelberg gehörte es zu ihren (der Pedellen) Funktionen, zu dem Universitäts-Essen bei Promotionen einzuladen; an diesem Essen nahmen sie aber dann auch selbst Theil» (*Hautz, Johann Friedrich: Geschichte der Universität Heidelberg. Bd. I. Mannheim, J. Schneider 1862*, S. 64–65). Siehe auch *Keussen, Hermann: Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte*, Köln, Creutzer & Co. 1934, S. 137–145. Dazu *Kink, Rudolf: Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien. Bd. I, I. Theil. Wien, Carl Gerold & Sohn 1854*, S. 58).

⁸*Weissenborn, Hermann J. C. (Bearbeiter): Acten der Erfurter Universität. II. Theil. Halle, Otto Hendel 1884*, S. 42: «Iusjurandum pedelli. Ego N. iuro et promitto, quod magnifico domino rectori eiusque successoribus ac toti inclytæ academie fidelis ero omniaque, quae officii mei exigit ratio, quaeve a domino rectore et dominis decanis quator facultatum mihi demandabuntur, pro virili sedulo expediam. Ita me deus juvet». Ebenso musste der Universitätssekretär schwören: «Ego N. iuro et promitto, quod ea, quae in statutis academie generalibus ac literis peculiariter mihi traditis a me tanquam universitatis secretario exiguntur, fideliter peragam. Ita me deus juvet». Diese Zitate haben wir den allgemeinen Erfurter Statuten aus den Jahren 1634 und 1636 entnommen und aus beiden Eidesformeln geht das Trennen zwischen Pedell und Universitätssekretär hervor.

⁹*Heussen, S. 137. Ferner Hautz, Bd. I, S. 64 u. S. 153–154.*

¹⁰*Jellinek, Georg (Hrg.): Gesetze und Verordnungen für die Universität Heidelberg. Heidelberg, Carl Winter 1908, S. 76–77: «Zur Bedienung des Senats, des akademischen Direktoriums, des Disziplinarbeamten, des Sekretariats sowie der Fakultät sind Oberpedelle (z. Zt. 3) angestellt. Die Verteilung der Geschäfte unter dieselben ist durch besondere Dienstordnung geregelt ...». Dazu *Hautz, Bd. I, S. 64–65.**

sollen je nach ihrem bewiesenen Eifer eine Belohnung von 40 – 60 – 80 fl. erhalten, und haben der academische Senat oder das Consistorium durch den Curator auf die niederste, mittlere oder auf die höchste Summe anzutragen»¹¹. Wir dürfen nicht vergessen, die im Jahre 1350 erstmals erwähnten Pedelle¹² bezogen in der Regel kein festes Gehalt, sondern erhielten lediglich Sporteln, die zum Teil recht beträchtlich waren¹³. Auch «ist von Interesse, teils die vielfache Vererbung dieses wichtigen Amtes und teils die starke Persönlichkeit und den Einfluss manches Bedellen festzustellen. Es wird schon ein Körnchen Wahrheit in dem ironischen Ausspruch sein, der gleichzeitig mit der Klage über die unvollständigen Kataloge i. J. 1689 über die Bedelle getan wurde: 'Dabei muss man sie wie Götter verehren'»¹⁴.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts verloren die Pedelle an einzelnen Hochschulen immer mehr an Boden ihrer einst so einflussreichen Stellung. Die Zunahme der Studierenden und Professoren, das Errichten neuer Kanzleien und das Aufwerten der Universitätssekretäre verlagerten ihren Arbeitskreis, und nach dem Ersten Weltkrieg verschwanden auch die Oberpedelle und mit ihnen zahlreiche ihrer Untergebenen.

Dieses Absinken zeigt sich auch beim Aufkommen kleinerer Hoher Schulen; wir denken dabei an die Universität Zürich, die am 29. April 1833 ihren Unterricht im «Hinteramt»¹⁵ aufnahm. So lesen wir in der «Universitäts-Ordnung für die Hochschule in Zürich vom 28. Herbstmonat 1832» über die Pflichten des Pedells:

«§ 71. Der Pedell wohnt im Universitätsgebäude, und führt die Aufsicht über das Gebäude, die Reinigung, Heizung und Beleuchtung desselben; er hat alle Unordnung und alles Lärmen davon entfernt zu halten.

§ 72. Er besorgt alle amtlichen Aufträge des Rektors, der Dekane und Aktuare, sowie alle Mittheilungen der Professoren an den Rektor und die Dekane.

§ 73. Sobald ihm Circulare von dem Auftragenden verschlossen übergeben werden, ist er dafür verantwortlich, dass sie nur verschlossen von einem Professor zum andern kommen. Werden ihm dergleichen von dem Auftragenden offen übergeben, so ist er gehalten, sie niemandem als den im Circular Genannten zu zeigen, und über deren In-

¹¹ *Academische Gesetze für die Grossherzoglich Badischen hohen Schulen zu Heidelberg und Freiburg*. Karlsruhe, C. F. Müller, 1829, S. 21.

¹² *Kluge, Friedrich u. Götze, Alfred*: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 15. Aufl. Berlin, Walter de Gruyter & Co. 1883, S. 552.

¹³ *Kaufmann, Georg*: Die Geschichte der deutschen Universitäten. II. Bd. Stuttgart, Verlag der J. C. V. Cotta'schen Buchhandlung 1896, S. 184.

¹⁴ *Keussen*, S. 144.

¹⁵ *Vogel, Friedrich*: Memorabilis Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich 1820–40. Ohne Verlagsangabe. Zürich 1841, S. 250.

halt völliges Stillschweigen zu beobachten. Er befolgt bei dem Herumtragen die von dem Auftragenden bestimmte Reihenfolge.

§ 74. Er findet sich täglich in der Wohnung des Rektors ein, um dessen Aufträge zu erhalten.

§ 75. Er besorgt die Anschläge am schwarzen Brett.

§ 76. Vierzehn Tage vor dem Schlusse der Ferien fertigt er den Stundenzettel und legt denselben auf.

§ 77. Acht Tage nach Anfange der Vorlesungen sorgt er dafür, dass keine Nicht=Inscribirten die Auditorien besuchen.

§ 78. Am Ende des Semesters erkundigt er sich bei den Hauswirthen, welche Studenten abgegangen sind.

§ 79. Vier Wochen nach dem Anfang eines jeden Semesters reicht er ein Verzeichniß aller anwesenden Studenten mit Angabe ihres Familiennamens, Taufnamens, Geburtortes, des Wohnortes der Eltern, des Studienfaches, sowie mit Bezeichnung ihrer Wohnungen dem Rektor ein; ebenso bemerkt er sich spätere Wohnungsveränderungen in seinen Tabllen.

§ 80. Er siegelt die Matrikel und Rektoratszeugnisse, und erhält dafür bei deren Überbringung eine Gebühr von 4 Batzen¹⁶, wovon die eine Hälfte dem Schreiber¹⁷, die andere dem Pedell zukommt.

§ 81. Der Pedell erhält 4 Batzen von jeder Citation, die durch Schuld des Studenten nöthig geworden»¹⁸.

Und von hier aus stellen wir die Frage:

Wer ist der erste Pedell an der neugegründeten Universität?

Vor uns liegt ein Schreiben vom 30. Dezember 1832, das sich an den Erziehungsrat wendet: «Hochgeachteter Herr Bürgermeister, u. Präsident des Erziehungsraths. Da es zu meinem Wissen gekommen, dass der hochgeachtete Erziehungsrath, zu der nun bald ins Leben tretenden Hochschule, eines Pedells bedarf, so nehme ich di Freyheit, hochgeachteter Herr Präsident, hochgeachtete Herren, Ihnen meine Person, für diesen Dienst ehrerbietig zu empfehlen, ich darf hoffen, dass Erkundigungen über meinen Moralischen Caracter, in jeder Beziehung tadellos ausfallen werden, so wie ich auch hoffe in jeglicher Beziehung den Forderungen m. Hh. Herren, in allem Genüge zu leisten.

Harte Schläge des Schicksals, haben mein Wesen ernst und stille gemacht, und auch meiner Öconomie harte Wunden verursacht, so dass

¹⁶Schnyder, Werner: Ist die Umrechnung alter in moderne Geldsorten möglich? In: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1954. NF, 74. Jg. Zürich, Verlag Buchdruckerei a/d. Sihl AG 1953, S. 29–37.

¹⁷Zu Beginn des ersten Semesters erledigte lediglich ein Kanzlist die Schreibarbeiten des Rektors und der Dekane.

¹⁸Staatsarchiv Zürich, Mappe U 96a 1. Zukünftig mit StAZ bezeichnet.

auch von dieser Seite ich nicht unterlasse, hochgeachteter Herr Präsident, hochgeachtete Herren Ihnen meine ehrerbietige Bitte vorzulegen, mir zu einem bleibenden Erwerb behülflich zu seyn. In allen möglichen Aufträgen, meiner Oberen, werde ich die grösste Pünktlichkeit beobachten, und dero stetes Wohlwollen zu festigen.

Genehmigen Sie hochgeachteter Herr Präsident, hochgeachtete Herren meine ehrerbietige Bitte, womit ich in tiefster Hochachtung die Ehre habe zu verharren. Der allerunterthänigste Diener David Wirz»¹⁹.

Am 29. April 1833 tritt also der 1786 geborene «Vicesigrist zu der Predigern» *Wirz* in den Dienst der Universität, die im ersten Semester folgende Anzahl von Studenten festhält: 16 Theologen, 26 Juristen, 98 Mediziner, wovon 33 aus dem Ausland (allein 29 Deutsche) kamen. Hinzu stossen 7 ordentliche und 13 ausserordentliche Professoren²⁰; sicher keine leichte Aufgabe für *Wirz*, seinen Pflichten gerecht zu werden, zumal stets neue hinzukommen. So muss er jeweils die Reden der Rektoren unter den Studenten verteilen und ein besonderes Verzeichnis führen über Studierende, «welche keine Kollegien hören, oder wenigstens nicht bezahlt haben»²¹.

Ab und zu kommen Raufereien vor, die in Schlägereien ausarten, besonders zwischen einheimischen und deutschen Studenten, aber *David* verfügt über eine kräftige Hand und weiss sich auch durchzusetzen, wenn Studierende mehr oder weniger angetrunken das «Hinteramt» betreten. Auf der anderen Seite muss dieser oder jener Student dem *David* dankbar sein, wenn auf seine Fürsprache hin ihm die Karzerstrafe erlassen blieb.

In der Senatssitzung vom 6. November 1835 wird beschlossen: «Es soll der Erziehungsrath ersucht werden, bei dem Baudepartement dahin zu wirken, dass am neuen Universitätsgebäude²² eine Uhr und Glocke angebracht werde, weil nach dem einstimmigen Zeugnis aller Docenten, die dort ihre Vorlesungen halten, keine Thurmehr gehört wird»²³. Den Standort besagter Turmuhr konnten wir nicht ausfindig

¹⁹Ebenda.

²⁰Henke, Heinrich (Hrg.): Die Frequenz der Universität Zürich in den ersten vierzig Jahren ihres Bestehens von Ostern 1833 bis Ostern 1873. Zürich, Orell Füssli u. Co. 1874, S. 8–10.

²¹Senatsprotokoll vom 18. Juli 1833, S. 6, das im Universitätsarchiv vorliegt, demnach zukünftig mit SPUA abgekürzt wird.

²²Darunter ist ein Erweiterungsbau mit einer Aula zu verstehen.

²³SPUZ, S. 27.

machen, hingegen musste jeweils der Kanzlist in Abwesenheit des Pedells das Zeichen läuten. Ferner kommt der Senat überein, im Universitätsgebäude dem Pedellen eine Wohnung einzurichten, der für seine grosse Familie (7 Kinder) besorgt sein muss.

Am 6. November 1835 beschloss der Senat: «Der Erziehungsrath soll ferner ersucht werden, dem Pedell der Hochschule ein Amtsabzeichen zu bewilligen, dass er bei öffentlichen Functionen zur besseren Handhabung der Ordnung zu tragen habe»²⁴. Dieser Antrag, dem die Obrigkeit entsprach, führte auf ein vorausgegangenes Handgemenge zwischen deutschen und schweizerischen Gelehrten zurück. Nicht nur musste *David* als gelernter Schneider deren Knöpfe wieder annähen, sondern auch den Studenten ihr ab und zu «schäbiges» Gewand nähen und bügeln.

Erst anfangs 1850 erhalten wir auf Grund unserer Primärquellen wieder eine Nachricht von *Wirz*. Wir lesen seine Bittschrift vom 26. März 1853 an den Erziehungsrath so:

«...Es nimmt seit längerer Zeit der Geschäftsgang für den Pedell an der Hochschule eine grössere Ausdehnung, die Zahl der Dozenten, welche jetzt schon auf vier und fünfzig angestiegen ist, vermehrt sich fortwährend, die meisten der Herren wohnen vor der Stadt und in bedeutender Entfernung voneinander, so dass es bey der grössten Anstrengung nicht möglich ist, besonders die Sachen, die an alle Dozenten gehen, und wo von jedem die eigenhändige Unterschrift erforderlich wird, in der vorgeschriebenen Zeit zu vollenden.

Der unterzeichnete glaubt sich in Betreff seines Diensteifers und pünktlichen Verrichtungen in allen seinen Geschäften während zwanzig Jahren, auf das Zeugniss aller in diesen Jahren Ihren Rectoren so wie auch allen Herren Professoren und Dozenten berufen zu dürfen, und gestützt auf dieses, wagt er es der Hohen Erziehungsdirektion die Bitte vorzutragen; es möchte Ihnen Herr Präsident Hochgeachtete Herren gefallen, nach ihrem weiten Ermessen einen kleinen Kredit auszusetzen, um in den dringenden Fällen einen Gehülfen anstellen zu können, damit immer alle Geschäfte ihren gehörigen Fortgang haben ...»²⁵.

Diese von *Wirz* abgefasste Eingabe unterstützt auch der Senat, und wir fragen von hier aus nach der Stellungnahme des Erziehungsrates, die so ausfällt:

«Der Director des Erziehungswesens und der Erziehungsrat haben nach Einsicht eines Antrages des erstern betreffend ein von Herrn Rektor Dr. [Eduard] Osenbrüggen [Ordinarius für Strafrecht] namens des akademischen Senats unterm 29. März übermitteltes und zur Berücksichtigung empfohlenes Gesuch des David *Wirz*, Pedells der

²⁴Ebenda, S. 8.

²⁵StAZ, U 96a 1.

Hochschule, d. 26. März 1853, dahin gehend, es möchte ihm mit Rücksicht auf die vermehrten Geschäfte und seine vieljährigen Dienste ein Kredit behufs Anstellung eines Gehülfen ausgesetzt werden,

beschlossen:

1. Es sei dem Petendenten zu erwiedern, es stehen dem Erziehungsrate keinen Kredit zu Gebote, um diesem Gesuch entsprechen zu können.»²⁶

Auf den Antrag des Senats, dem Pedell sei ein Adjunkt beizugeben, der «sowohl für die Bedienung des Hauses als auch für die Sicherheit der Sammlungen Sorge tragen» soll²⁷, tritt der Erziehungsrat überhaupt nicht ein.

Inzwischen hat David das siebzigste Altersjahr bereits überschritten; stets treu und pflichtbewusst erfüllt er seine Aufgaben, ein Verhalten, das den Professoren nicht entgeht. Am 17. Dezember 1857 richten die Dekane der vier Fakultäten ein Schreiben an den Rektor, damals Prof. Dr. phil. *Hermann Köchly*, Ordinarius für klassische Philologie:

«... Der Pedell Wirz hat nunmehr beinahe 25 Jahre hindurch einem Amte vorgestanden, welches durch Häufung kleiner und vielseitiger Geschäfte Aufmerksamkeit und Thätigkeit in hohem Grade in Anspruch nimmt. Er hat sich stets durch guten Willen und Geschäftsordnung ausgezeichnet, ist aber gegenwärtig nicht mehr im Stande, seinen Verpflichtungen in entsprechender Weise nachzukommen, indem es ihm bei einem Alter von 72 Jahren an den nöthigen Kräften fehlt. Er selbst hat dieses schon vor mehreren Jahren eingesehen und ist, mit Unterstützung seines Gesuchs durch den Senat, bei dem hohen Erziehungsrate um Erleichterung eingekommen, ohne dass ihm indessen willfahren worden wäre. – Unterdessen ist sowohl vom Standpunkte der Humanität aus, als auch im Interesse der Geschäftsführung die Aufforderung noch dringender geworden, den Pedellen seiner ausgedehnten Mühewaltung zu überheben.

Das nächste Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, scheint allerdings Quieszirung [Beruhigung] unter Gewährung eines Ruhegehaltes zu sein; die Unterzeichneten halten aber dafür, dass ein solcher Weg vorzuziehen sein würde, bei welchem es möglich wäre, die Vortheile der langjährigen Erfahrung und Geschäftsübung des Pedellen Wirz auch fernerhin zur Verfügung zu haben, – und sie glauben, dass dieser Weg in der Ernennung eines Gehilfen gegeben sei.

In der Meinung, dass der gegenwärtige Augenblick, welcher aus revidirten Statuten und einen neuen Abschnitt in dem Leben der Universität bringen soll, besonders geeignet sei, auch die eben erwähnte Frage an dem entsprechenden Orte in Anregung zu bringen, erlauben sich deshalb die Unterzeichneten, Sie darum zu ersuchen, dass Sie diesen Gegenstand in der nächsten Senatssitzung zur Sprache bringen, beziehungsweise das Folgende als Antrag der vier Dekane in Vortrag bringen mögen:

(Der) Senat beschliesst, den hohen Erziehungsrate darum zu ersuchen, dass er dem Pedellen Wirz einen Gehülfen ernennen möge, welcher in seinen Dienstleistungen demselben untergeben sei, und dessen Salarirung ganz oder theilweise von dem hohen Erziehungsrate übernommen werde.

²⁶Ebenda. Schreiben des Erziehungsrates vom 1. Juli 1833.

²⁷Ebenda.

Die Unterzeichneten wünschen noch bemerken zu dürfen, dass sie diesen Schritt im Einverständnisse mit dem Pedellen Wirz unternehmen, und dass letzterer den ausdrücklichen Wunsch ausgesprochen hat, dass bei Ernennung eines solchen Gehülfen die Wahl auf seinen bisherigen gelegentlichen Gehülfen Weiss gelenkt werde, von welchem Pünktlichkeit und Geschäftstreue er vielfach Gelegenheit gehabt habe, sich zu überzeugen ...»²⁸.

Der Senat ist mehrheitlich dem Inhalt unseres angeführten Schreibens gefolgt, wobei er allerdings den Vorschlag des Ruhegehaltes fallen lässt. In diesem Sinne schreibt Rektor *Köchly* am 14. März 1858 an den Erziehungsrat und schlägt zwei Möglichkeiten vor:

«entweder das Pedellenamt in der Weise definitiv (zu) ordnen, dass es dem Pedellen Wirz einen in seinen Dienstleistungen ihm untergebenen Gehilfen ernenne, welchem aber dadurch zugleich die Aussicht auf Berücksichtigung bei den künftigen definitiven Pedellenwahl eröffnet werde; oder den Pedellen selbst durch ganze oder theilweise Probeannahme der nothwendigen Entschädigung in den Stand setzen, sich einen Gehilfen zu halten, welcher einerseits zwar vom Rektor und Senat bestätigt werden müsse und ohne deren Genehmigung nicht entlassen werden können, anderseits aber durch diese zeitweise Anstellung irgend eine Anwartschaft auf das Pedellenamt selbst nicht erlange ...»²⁹.

Auf diese Eingabe antwortet der Erziehungsrat mit «Actum, den 23. März 1858» so: «Der Direktor des Erziehungswesens und der Erziehungsrath haben nach Einsicht eines Antrages des erstern mit bezug auf die vom akademischen Senate am 14. d. Mts. neuerdings wieder angeregte Frage betreffend Anstellung eines Gehülfen für den Pedell Wirz wegen vorgerückten Alters des letztern

beschlossen:

Es sei der Direktor des Erziehungswesens ermächtigt, den Pedell Wirz entweder durch Übertragung der Funktionen eines Abwartes am archäologischen Museum³⁰ oder durch Verabreichung einer Alterszulage in den Stand zu setzen, diejenigen Verrichtungen des Pedellen, welche er altershalber nicht mehr genügend besorgen kann, einem von ihm im Einverständnisse mit dem Senate zu bestellenden Gehülfen zu übertragen ...»³¹.

David gibt sich mit diesem Entscheid nur zum Teil zufrieden, denn er sei kein Mummelgreis, der nur noch zum Herumstehen tauge. Er wolle weiterhin der Hochschule als Pedell zudienen, wobei ihm *Melchior Weiss* beistehen soll. Aber die Kräfte von *David* lassen immer

²⁸StAZ. U 96a 1.

²⁹Ebenda.

³⁰Der Standort des archäologischen Museums befand sich im Parterre des rechten Flügels der ETH.

³¹StAZ. UU 2.9, S.76–77.

mehr nach, und er kann trotz letztem Einsatz seinen Dienst nicht mehr versehen. Das kommt auch dem Erziehungsrat zu Ohren, und wir lesen im Protokoll vom 11. Juni 1858:

«Der Direktor des Erziehungswesens u. der Erziehungsrath haben nach Einsicht eines Antrages der erstern nachdem das Rektorat der Hochschule wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass der gegenwärtige Pedell der Hochschule wegen vorgerückten Alters nicht mehr im Stande sei, die ihm obliegenden Geschäfte gehörig zu besorgen und daher immerhin gegen Zusicherung eines seinem 25jährigen treuen Dienstleistungen entsprechenden Ruhegehaltes in den Zustand versetzt werden sollte, und nachdem Herr Wirz sich gegen die Direktion des Erziehungswesens zum Rücktritte von seiner Stelle gegen einen von den Behörden angemessenen erachteten Ruhegehalt bereit erklärt hat, beschlossen:

Sei dem Herrn Wirz die Entlassung von der Stelle eines Pedellen der Hochschule mit Verdankung der geleisteten Dienste unter Zusicherung eines lebenslänglichen Ruhegehaltes von jährlich Frkn: 500 auf den 30sten Mts. ertheilt ...»³².

Noch im gleichen Jahr stirbt *Wirz*³³.

Bevor wir zu seinem Nachfolger übergehen, stellen wir uns jetzt die Frage:

Wer ist der erste Universitätssekretär?

Vor uns liegt ein Schreiben an den Erziehungsrat vom 26. April 1833, abgefasst vom ersten Rektor unserer Universität, nämlich von *Lorenz Oken* (1779–1851). Darin lesen wir u. a. «... 13. Zur Besorgung der Protokoll-Auszüge, Zeugnisse, Diplom, der Korrespondenz etc. ist ein Universitäts=Sekretär nothwendig, der etwas Latein verstehen sollte, da er manchmal solches vorlesen muss, z. B. die Eidesformel bey den Promotionen etc. Es kann wohl kommen, dass seine Anwesenheit täglich einige Stunden auf dem Secretariat nothwendig ist. Endlich muss er sich das Abschreiben Dictando Schreiben gefallen lassen. 14. Im Secretariat, das leicht neben dem Senats=Zimmer einzurichten ist, werden Fachwerke, Schränke etc. nöthig. 15. Es wäre zu wünschen, dass dem Secretär von Zeit zu Zeit eine geringe Summe hingelegt würde zu den laufenden Ausgaben, für Schreibmaterialien etc. ...»³⁴.

Der Erziehungsrat stimmt mit der Eingabe von *Oken* überein und versucht auch, seinem Verlangen zu entsprechen. Nun muss sich der Senat für einen Kandidaten entscheiden, der ihm zugleich auch als Aktuar zudient.

³²Ebenda, S. 142–143.

³³Das genaue Sterbedatum von *Wirz* konnten wir nicht in Erfahrung bringen.

³⁴StAZ. U 96a 1.

Drei Jahre verstrecken, bis wir aus einem Schreiben vom 26. November 1836 folgendes erfahren: «Hochzuverehrender Herr Professor [Karl Ludwig von Löw, Rektor und Rechtswissenschaftler]!

Auf Ihre verehrliche Zuschrift vom 26. November d. J. erlaube ich mir zu erwiedern, dass ich gerne die mir durch das erfreuliche Zutrauen des hochgeachteten academischen Senates übertragene Stelle eines Universitäts-Secretärs annehme, und mich bemühen werde, getreulich alle mit dieser Stelle verbundenen Pflichten zu erfüllen. Dem hochgeachteten academischen Senate bitte ich für das mir durch diese Wahl erwiesenen Zutrauen meinen besonderen Dank ausdrücken zu wollen.

Sollten sich in Ihren Händen die Protokolle über die bisherigen Senats=Sitzungen so wie andere darauf bezügliche Papiere befinden, dann bitte ich mir dieselben gefälligst zu übermachen.

Mit Vergnügen benutze ich diesen Anlass um Sie meiner ausgezeichneten Hochachtung und vollkommener Ergebenheit zu versichern. Dr. [Joseph] Schauberg»³⁵.

Vom Wintersemester 1836/37 bis Sommersemester 1840 versieht der Privatdozent für Strafrecht, *Schauberg*, das Amt eines Universitätssekretärs, wobei allerdings nähere Bestimmungen über seine Tätigkeit fehlen. Auch hat der Erziehungsrat nie ein Regulativ bezüglich der Aufgaben des Universitätssekretärs erlassen. Das mag daher kommen, weil der Aufgabenkreis des Universitätssekretärs sich vorzüglich auf das Abfassen der Senatsprotokolle beschränkte.

Die Nachfolge von *Schauberg* tritt *Ludwig Ettmüller* an, der als Extraordinarius Deutsche Sprache und Literatur und von 1856 an auch altdutsche Sprache und Literatur vorträgt. Er hat vom Sommersemester 1840 an bis zum Wintersemester 1868/69 das Amt eines Universitätssekretärs inne, unterzeichnet aber die Senatsprotokolle stets nur mit «Aktuar», der weiterhin zugleich Universitätssekretär bleibt.

Ettmüller (1802–1877) muss beliebt gewesen sein, denn wir lesen in einem Schreiben vom 4. Mai 1865, abgefasst vom damaligen Rektor, *Max Büdinger* (phil. I), und seinem Amtsvorgänger, *Hermann von Meyer* (med.): «Geehrteste Herren Kollegen! Mit dem 18. Mai 1865 sind es fünf und zwanzig Jahre, seit unser geschätzter Kollege, Hr. Prof. Ettmüller, das Amt eines Secretärs der Universität ununterbrochen verwaltet.

³⁵Ebenda.

Es ist den Unterzeichneten angemessen erschienen, diesen Tag nicht aktlos vorübergehen zu lassen und sie erlauben sich demgemäß, die verehrten Herren Kollegen zu einer Kundgebung der Achtung und Sympathie gegenüber dem Herrn Universitäts-Secretär einzuladen.

Nach der Ansicht der Unterzeichneten würde eine solche Kundgebung am passendsten in doppelter Form stattfinden, einmal in Gestalt einer mit einer Adresse der Unterzeichneten namens der Docentschaft zu begleitenden Gabe, zu welcher ein Unterzeichnungsbogen beiliegt, dann aber in einer ungezwungenen geselligen Zusammenkunft am Abend, zu welcher wir eine andere Liste uns beizulegen erlauben....»³⁶. Die Sammlung von Unterschriften nennt eine Vielzahl von Dozenten, die im Restaurant «Palmhof» (heute Universitätsstrasse 23) bis in die frühen Morgenstunden hinein ihren *Ludwig* feierten.

Rückschauend müssen wir noch auf einen Punkt hinweisen, den wir nicht unerwähnt lassen möchten, und erteilen deshalb dem damaligen Rektor *Ferdinand Hitzig* (theol.) das Wort, der im Namen des Senates mit einer Eingabe vom 16. März 1843 an den Erziehungsrat gelangt:

«... Der Aktuar des Senates ist zugleich Universitätssekretär, um durch einen Antheil an den Promotionsgebühren für seine Bemühungen etwelche Entschädigung erhalten zu können. Nun sind aber in unserer Zeit die Promotionsfälle so wenige geworden, dass der gegenwärtige Aktuar (Ettmüller) sich gemüsstigt sah, dringend um eine Entschädigung einzukommen. Der Senat wird ihm dieselbe auf die Länge nicht verweigern können, einen Aktuar kann er nicht entbehren; und es erscheint schwierig, ja unmöglich, bei den Verhältnissen, wie sie bestehen, seine Stelle passend wieder zu besetzen. Da nun ausserdem der akademische Senat den Fakultäten ganz so gegenübersteht, wie den Lehrerschaften die Aufsichtsbehörden, deren Aktuare Vergütung erhalten, so dürfte der Wunsch des Senates, dass ein hoher Erziehungsрат hier auf Abhülfe bedacht seyn möchte, nur desto begründeter erscheinen. Wir stellen also an einen hohen Erziehungs-rat ergebenst das Gesuch, es möge für den Aktuar des akademischen Senates eine angemessene Entschädigung ausgemittelt werden, etwa durch Ergänzung der Promotionsgebühren bis zu einer gewissen Summe (vgl. § 25 der Universitätsordnung)³⁷ oder in einer andern gutdünkenden Weise ...»³⁸.

Auf dieses Ansuchen hin beschliesst der Erziehungsrat:

³⁶Ebenda.

³⁷StAZ. U 94 1a (6): «In Beziehung auf die Geschäfte der Fakultäten üben die Dekane dieselben Rechte aus, welche dem Rector im Senate zustehen; sowie überhaupt die Geschäftsordnung der Fakultäten im allgemeinen nach der Geschäftsordnung des Senates sich richtet».

³⁸StAZ. U 96a 1.

«1. die jährliche Entschädigung des Aktuars des akademischen Senates wird auf 80 Frkn festgesetzt.

2. Der Aktuar hat jährlich eine Rechnung über den Ertrag der Promotionsgebühren zu stellen, welche vom Rektorat zu unterzeichnen und dem Präsidenten der ersten Sektion³⁹ einzugeben ist.

3. Die von dem Präsidenten der ersten Sektion visirte Rechnung wird hierauf dem Kantonsschuleverwalter übermacht, welcher das Fehlende bis auf den Betrag von 80 Frkn an den Aktuar auszuzahlen und die Ausgabe auf Rechnung des Titels 'Lehrmittel und Bedarf aller Art' zu nehmen hat»⁴⁰.

Der Senat gibt sich mit diesem Beschluss zufrieden.

Jetzt ist wieder vom Pedell die Rede und wir fragen: *Wer wird Nachfolger von David Wirz?*

Vor uns liegt eine Liste, die 24 Bewerber anführt und am 11. August 1858, «es sei die Stelle eines Pedellen der Hochschule aus Rücksicht auf die durch die bevorstehende Hochschulbaute [Eidgenössisches Polytechnikum] allfällig erforderlich werdenden Veränderungen der bisherigen Stellung des Pedellen für einstweilen bloss provisorische zu besetzen und hierauf zu einem privorischen Pedellen der Hochschule gewählt:

Herrn Melchior Weiss (1802–1869) von Zürich, bisherigen Gehülfen des pedells der Hochschule...»⁴¹.

Über die Tätigkeit von Weiss liegt nur ein Brief an den Rektor vor, den wir nachfolgend im Wortlaut anführen. Hingegen fällt in seine Dienstzeit die neue «Universitäts-Ordnung vom 14. Herbstmonat 1860»⁴², die für ihn folgende Pflichten festhält:

«§ 75. Die Anstellungs= und Besoldungsverhältnisse des Pedellen werden vom Erziehungsrathe unter Genehmigung des Regierungsrathes durch besondern Beschluss geordnet.

§ 76. Der Pedell besorgt alle amtlichen Aufträge der vorgesetzten Behörden, namentlich des Rektors, der Dekane und Aktuare, sowie alle Mittheilungen der Professoren an den Rektor und die Dekane.

³⁹StAZ. III E a 3. «... Die Sectionen haben die Einleitung und Vorberathung der Geschäfte, die Auffassung von Gutachten, Anträgen und Berichten zu besorgen, sey es nun über Gegenstände, die von dem Erziehungsrathe oder dem Präsidenten an sie verwiesen, oder sonst in einer Section zur Sprache gebracht wurden. Vorschläge, Anträge und Berichte an höhere Behörden, so wie wirkliche Beschlüsse können nur von dem gesammten Erziehungsrathe ausgehen.

a) Gegenstand dieser Vorberathung der ersten Section ist vorzugsweise alles, was die wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten, so wie das Alumnat betrifft. Sie heisst Section für wissenschaftliche und technische Lehranstalten...».

⁴⁰StAZ. UU 1.20, S. 653.

⁴¹StAZ. 2.9, S. 190.

⁴²StAZ. III E f 1. Der Regierungsrat hat am 6. Oktober 1860 seine Zustimmung erteilt.

§ 77. Sobald ihm Zirkulare von dem Auftragenden verschlossen übergeben werden, ist er dafür verantwortlich, dass sie nur verschlossen von einem Professor zum andern kommen. Werden ihm dergleichen von dem Auftragenden offen übergeben, so ist er gehalten, sie niemanden als den im Zirkular Genannten zu zeigen, und über deren Inhalt völliges Stillschweigen zu beobachten. Er befolgt bei dem Herumtragen die von dem Auftragenden bestimmte Reihenfolge.

§ 78. Der Pedell findet sich täglich in der Wohnung des Rektors ein, um dessen Aufträge zu erhalten.

§ 79. Er besorgt die Anschläge am schwarzen Brett.

§ 80. Vierzehn Tage vor Schluss der Ferien fertigt er den Stundenzettel (heute Vorlesungsverzeichnis) und legt denselben auf.

§ 81. Acht Tage nach dem Anfange der Vorlesungen hat er auf Weisung der betreffenden Dozenten dafür zu sorgen, dass keine nicht Inskribirten die Auditorien besuchen.

§ 82. Am Ende des Semesters erkundigt er sich bei den Hauswirthen, welche Studenten abgegangen sind.

§ 83. Vier Wochen nach dem Anfange eines jeden Semesters reicht er ein Verzeichnis aller anwesenden Studenten mit Angabe ihres Familiennamens, Geburtortes, des Wohnortes der Eltern, des Studienfaches, sowie mit Bezeichnung ihrer Wohnungen dem Rektor ein; ebenso bemerkt er sich spätere Wohnungsveränderungen in seinen Tabellen.

§ 84. Er siegelt die Matrikel= und Rektoratszeugnisse und erhält dafür bei deren Überbringung eine Gebühr von 60 Rp., wovon die eine Hälfte dem Schreiber (Kanzlisten), die andere dem Pedell zukommt.

§ 85. Der Pedell erhält 60 Rp. von jeder Zitation, die durch Schuld des Studenten nöthig geworden.

§ 86. Er hat die Disziplinarfehler der Studenten dem Rektor anzuzeigen.

§ 87. Er hat die Aufsicht über den Karzer und die Aufwartung in demselben allein zu besorgen, und erhält für letztere von dem Studenten 1 $\frac{1}{2}$ Franken.

§ 88. In der Bibliothek (damals noch im heutigen Helmhaus, Limmatquai 31) ist er nach Massgabe der Bestimmungen des Reglementes⁴³ der Kantonallehranstalten behülflich.

§ 89. Er hat das Dozentenzimmer zu besorgen ...».

Damit werden die Bestimmungen vom 1./8. Oktober 1836 aufgehoben, und der Regierungsrat stimmt mit «Actum, den 6. Weinmonat 1860 » dieser Pedellenordnung zu.

Melchior, jetzt 64 Jahre alt, ist um seine Aufgaben nicht zu beneiden, denn seit 1856 fehlt ein Pedellgehilfe, und wer sonst um ihn wegen einiger «Pedellensporteln» herumstreicht, verwechselt die Hochschule mit dem Wirtshaus. Deshalb ist *Melchior* vorsichtig, und seine Frau hilft ihm bei Botengängen aus, obschon einige Professoren «meckern», sie wollen vom Pedell und nicht von einer Weibsperson bedient werden. Seine zweite Ehefrau muss täglich überall putzen und fegen, um *Melchior* auch von dieser Arbeit zu entlasten, denn er ist

⁴³StAZ. III E a 1.

doch dauernd unterwegs. Zudem zählt die Universität im Sommersemester 1866 bereits 238 Studenten⁴⁴. Unter dieser Arbeitslast ist sein Brief vom 11. Mai 1866 an den damaligen Rektor *Otto Fritzsche (theol.)* zu verstehen:

«... Da sich die Geschäfte an der Hochschule sowohl durch Zunahme der Dozenten als der Studenten für den Pedell sehr vermehrt haben, so ist es immer unmöglich, neben diesem Dienste auch noch der Besorgung dieses Hauses [rechter Flügel des heutigen ETH-Gebäudes] das in keiner Beziehung mit dem früheren zu vergleichen ist, gehörig vorzustehen.

Ich wage es daher, Magnifizenz, hochgeachteter Herr Rektor, Sie zu bitten, darnach zu trachten, diese bis jetzt vereinten zwei Stellen zu trennen.

Unter diesen Verhältnissen würde ich natürlich die Wohnung im Hause abtreten, jedoch täglich, Sonntag ausgenommen, von 8–12 und von 2–6 Uhr auf dem Pedellzimmer sein, um Auskunft zu geben und die vorkommenden Schreibereien zu besorgen, welch ersteres beinahe immer eine Person in Anspruch nimmt. Für diese Stelle hätte ich dann die dem Pedell zukommenden 600 Frkn nebst den Gebühren für die auszustellenden Zeugnisse usw. Herr Henke würde die Gänge ausser dem Hause besorgen und ich ihm dafür zu den 200 Frkn, die er für diese Geschäfte vom Staate bezieht, weitere 200 Frkn Zulage geben nebst den Gratifikationen bei Vertragung der Honorargelder und Citationsgebühren, sodass dann sein Gehalt für diese Stelle auf circa 500 Frkn käme. Herrn Henkes Vater, ein noch rüstiger Mann, und zwei Schwestern würden wahrscheinlich den Hauswartdienst, dessen Verpflichtungen Herr Henke kennt, mit ihm übernehmen und dafür bezöge er die weiteren 800 Frkn nebst freier Wohnung, Holz und Licht. Da sie dann mit dem Bescheid geben, das so Zeit raubend ist, nicht geplagt wären, könnten sie dem Hausdienst um so besser obliegen. Durch Ihre gütige Verwendung, hoffe ich, wäre es sich auf diese Weise machen lassen, da dem Staate dadurch keine weiteren Auslagen erwachsen würden.

Ihnen, Magnifizenz, hochgeehrter Herr Rektor, lege ich vertrauensvoll diese Bitte vor, hoffend, Sie werden diese Angelegenheit zum erwünschten Ziele bringen. Sie werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich Ihnen sage, wie wehe es mir thun würde, meine Stelle ganz zu verlassen und auf meinem Alter noch einen andern Erwerbszweig suchen zu müssen, während ich auf diese Weise hoffen könnte, Ihnen und der Hochschule noch ferner meine treuen Dienste widmen zu können ...⁴⁵.

Melchior erwähnt in seinem Brief an den Rektor einen Herrn *Henke*. Um das zu verstehen, müssen wir uns in das Jahr 1865 zurückversetzen. Der Erziehungsrat beschloss nämlich mit «Actum, den 19. April 1865 ... die Stelle eines Gehülfen des Pedellen der Hochschule wird provisorisch auf unbestimmte Zeit besetzt unter Festhaltung einer sowohl der Behörde als dem Gewählten zustehenden 4 wöchigen Kündigung. Wegen Vergehen, grober Dienstfehler, unbürlichen Betragens, Nachlässigkeit und Dienstunfähigkeit kann die

⁴⁴Darunter befanden sich 80 Ausländer, wovon 54 Deutsche, 16 Russen, 8 aus der Österreichisch-ungarischen Monarchie und je einer aus Griechenland und den USA.

⁴⁵StAZ. 96a 1.

Behörde den Gehülfen sofort und ohne vorherige Kündigung entlassen. Bei Verhinderung durch Krankheit, usw. hat der Gehülfe auf eigene Kosten für einen Stellvertreter zu sorgen. Die Verrichtungen und Verpflichtungen des Gehülfen sind durch die Dienstordnung⁴⁶ bestimmt: und hierauf unter Bezugnahme auf vorstehenden Beschluss und die Dienstordnung mit Festsetzung einer jährlichen Entschädigung von Frkn 200 und des Dienstantritts v.1. Mai 1. Js, zum Gehülfen des Pedellen der Hochschule gewählt:

Heinrich Henke, Sohn von Wipkingen...»⁴⁷.

Ein Antwortschreiben von Rektor *Fritzsche* an *Weiss* liegt nicht bei den Akten, aber der Erziehungsrat ist *Melchior* trotzdem einen Schritt näher gekommen, indem er *Henke* mit der Ordnung und Wartung der Hochschulbaute betraut.

Noch drei Jahre lang steht *Weiss* im Dienste der Universität, bis er im Herbst 1869 für immer seine Augen schliesst.

Da der Senatsaktuar weiterhin zugleich Universitätssekretär bleibt, können wir uns dem Nachfolger von *Melchior Weiss* zuwenden. Wir lesen in einem Bewerbungsschreiben vom 10. Dezember 1869 an die Erziehungsdirektion folgendes: «Hochgeachteter Herr Erziehungsdirektor! Der ehrerbietigst Unterzeichnete erlaubt sich, für die vakant gewordene Stelle des Pedellen der Hochschule sich hiermit anzumelden.

⁴⁶StAZ. 96a 1. Vor uns liegt eine erziehungsräliche Weisung betreffend der Dienstobliegenheiten eines Pedellgehilfen vom 20. April 1865:

«§ 19. Der Gehülfe hat vorzugsweise die Gänge für Ausführung amtlicher Aufträge der vorgesetzten Behörden, namentlich des Rektors, der Dekane und Aktuare sowie der Mittheilungen der Professoren an den Rektor und die Dekane zu besorgen, sofern nicht ein ausdrücklich auf persönliche Bestellung durch den Pedell lautender Auftrag des Rektors vorliegt.

§ 20. Er ist verpflichtet, dabei die grösste Verschwiegenheit und Pünktlichkeit zu beobachten und hat namentlich darauf zu sehen, dass Circulare, welche ihm verschlossen übergeben werden, auch verschlossen von einem Professor zum andern gelangen und in keine andere Hände kommen, als für welche sie bestimmt sind, wobei er beim Herumtragen die vorgeschriebene Reihenfolge beobachten soll.

§ 21. Soweit er sich hiefür eignet, kann er auch aushülfweise von dem Rektor für Scripturen verwendet werden.

§ 22. Er findet sich täglich 2 Mal zur angesetzten Zeit beim Rektor ein.

§ 23. Die Bestimmung des § 2 (Dienstordnung des Pedells) findet auch auf den Gehülfen Anwendung.

§ 24. Sofern ein Gehülfe nicht angestellt ist, so fallen die demselben zukommenden Verrichtungen unter die Verpflichtungen des Pedells».

⁴⁷StAZ. UU 2.16, S. 130.

Vom Erziehungsrath auf den 1. Mai 1865 als Pedellgehülfe angestellt, wurde ich im folgenden Jahre auch mit der Beaufsichtigung und Reinigung des Hochschulgebäudes betraut. Seit dem Tode des sel. verstorbenen Herrn Weiss habe ich unter Leitung des Herrn Rectors der Hochschule das ganze Amt des Pedellen verwaltet.

Die Geschäfte des Pedellen sind besonders im Anfang eines Semesters mannigfach und ich glaube, jetzt eine tüchtige Probezeit durchgemacht zu haben. Rücksichtlich meiner früheren Leistungen und meiner Moralität darf ich mich auf die anliegenden Zeugnisse der früheren Rectoren, der Herren Professoren Büdinger und Regelsberger, beziehen, ich wage es auch zu hoffen, der gegenwärtige Herr Rector, welcher meine Thätigkeit in dem provisorisch versehenen Amte am sichersten zu beurtheilen im Stande ist, werde sich günstig über mich äussern.

Indem ich, hochgeachteter Herr, mich Ihrer geneigten Berücksichtigung bestens empfehle, zeichne ich hochachtungsvoll Heinrich Henke, Pedellgehülfe»⁴⁸.

Trotz einer Vielzahl von Bewerbern beschliesst der Erziehungsrat am 9. Februar 1870, *Heinrich Henke* provisorisch für ein Jahr zum Universitätspedell zu wählen, und zwar mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 1400.– «nebst Dienstwohnung, Brennmaterial und Beleuchtung»⁴⁹. Noch im gleichen Jahr trifft der Erziehungsrat den Entscheid, auch *Henke* einen Gehilfen beizugeben, und die Wahl fällt am 7. Dezember 1870 auf *Georg Renfer* mit einem Jahresgehalt von Fr. 860.–⁵⁰, wobei die gleichen Bedingungen gelten, wie jene vom 19. April 1865, als *Henke* in den Dienst der Universität trat.

Renfer ist aber nicht nur Pedellgehilfe an der Hochschule sondern auch Abwart an der Kantonallbibliothek (Helmhaus). Dieser Zustand führt zu einer Präsidialverfügung des Erziehungsrates vom 27. Juni 1874:

«1. Es sei zum Pedellgehülfen der Hochschule provisorisch auf ein Jahr mit einer Besoldung von 1200 Fr. jährlich und mit Festsetzung des Amtsantrittes auf 15. April 1. Js. gewählt Herr Heinrich Kaspar Weiss von Zürich.

2. Es sei Herr Georg Renfer von Flawyl auf [den] 15. April [des] 1. Js. von der Stelle eines Pedellgehülfen entlassen.

3. Es sei derselbe provisorisch auf ein Jahr zum Abwart der Kantonallbibliothek gewählt hinter Festsetzung des Rentenantrittes auf [den] 15. April mit einer Jahresbesol-

⁴⁸StAZ. U 96a 1.

⁴⁹StAZ. UU 2.21, S. 40.

⁵⁰StAZ UU. 2.21, S. 335–336.

dung von 1500 Fr. und mit der Verpflichtung zur Übernahme aller derjenigen Verrichthungen, welche das zu erlassende Bibliotheksreglement dem Abwart auferlegt.

4. Demgemäß ist dem Herrn Heinrich Kaspar Weiss auf [den] 30. Juni die Besoldung von 250 Fr. dem Herrn Renfer die Nachzahlung von 145 Fr. 85 Rp. auszurichten.

5. Dem Rectorate der Hochschule wird eröffnet, dass der Erziehungsrath gewünscht hätte, es wäre die Anstellung eines neuen Pedellgehilfen nicht schon vor der Beschlussfassung der Behörde erfolgt ...»⁵¹.

Von hier aus kehren wir nochmals in das Jahr 1865 zurück, denn am 1. Mai erliess die Erziehungsdirektion eine «Dienstordnung für den Pedellen», die in einer Handschrift vorliegt:

«§ 1. Dem Pedell der Hochschule liegt ausser den ihm durch die §§ 76–90 der Universitätsordnung vom 14. Herbstmonat 1864⁵² überbundenen Verpflichtungen die Be- sorgung und Überwachung des Hochschulgebäudes und seiner Umgebungen sowie die Besorgung des häuslichen Dienstes in demselben ob. Bezüglich der Verrichtungen des Pedells bei öffentlichen Universitätsakten, Senats= und Fakultätssitzungen, Citationen und Immatrikulationen, sowie bezüglich der Anschläge an den schwarzen Brettern hat der Pedell sich insbesondere an die Weisungen des Rektors zu halten.

§ 2. Er steht sammt seinen Hausgenossen unter der Aufsicht des Rektors der Hochschule und unter der Oberaufsicht des Direktors des Erziehungswesens und er hat sich für alle Angelegenheiten, welche das Gebäude und seine Umgebungen betreffen, zunächst an den Rektor der Hochschule zu wenden.

§ 3. Den bezeichneten Vorgesetzten hat der Pedell in Allem, was seine Verpflich- tungen im Allgemeinen und den Hauswartdienst im Besonderen betrifft, willig und pünktlich Folge zu leisten. Die nachfolgende Aufzählung seiner wichtigsten und ge- wöhnlichsten Geschäfte ist nicht als erschöpfend anzusehen und kann daher nicht die Meinung haben, dass der Pedell zu andern hausdienstlichen Geschäften nicht verpflich- tet sei.

§ 4. Die Dienst= als [der] Arbeitsleute, deren der Pedell ausser seinen Angehörigen bedarf, hat er auf seine Kosten anzustellen. Solche Personen müssen jedoch entlassen werden, wofern der Rektor dieses verlangt. Für die gehörige Besorgung der denselben übertragenen Arbeiten bleibt der Pedell selbst verantwortlich.

§ 5. Dem Pedell werden die sämmtlichen Schlüssel des Hochschulgebäudes, soweit dessen Lokalitäten der Universität angewiesen sind, anvertraut. Er hat dieselben sorgfäl- tig und so gut geordnet und jeden mit seiner Bestimmung bezeichnet, aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass dieselben nicht Unberechtigten in die Hände kommen. Er hat ferner das Öffnen und Schliessen sowohl des ganzen Hauses als auch der einzelnen Zimmer zu besorgen und sich dabei genau nach den diessfälligen Vorschriften des Rektors zu richten. Alle Thüren sind im Schloss und Angel gehörig mit Öl zu unterhalten.

§ 6. Dem Pedellen liegt die Ausübung der Hauspolizei ob. Er soll dafür sorgen, dass keine Störungen des Unterrichts eintreten und namentlich Bettler, Schleifer (Landstreicher), Viktualienverkäufer (Lebensmittelverkäufer) und dgl. sofort aus dem Hause und der Umgebung wegweisen. Er ist dafür verantwortlich, dass in und bei dem Gebäude überall der städtischen Polizeiordnung namentlich auch in feuerpolizeilicher Hinsicht nachgelebt werde. Bezüglich seiner Mitwirkung bei der Überwachung der Studieren- den hat er sich an die diessfälligen Weisungen des Rektors zu halten.

⁵¹StAZ. UU 2.25, S. 317.

⁵²s. Dienstordnung des Pedells vom 14. September 1864.

§ 7. Der Pedell hat darauf zu achten, dass der bauliche Zustand des Hauses namentlich auch die Beschaffenheit des Mobiliars nicht vernachlässigt oder muthwillig geschädigt werde und überhaupt zu sorgen, dass dem Staate keine unnöthigen Ausgaben erwachsen. Er hat zu diesem Behufe von seinen allfälligen Wahrnehmungen sofort den Rektor in Kenntniss zu setzen und dessen Weisung zu gewärtigen.

§ 8. Dem Pedell liegt ob, sämmtliche Räume des Hochschulgebäudes und seine Umgebung sauber in guter Ordnung zu erhalten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Reinigungen, das Waschen und Putzen der Fenster und Vorfenster inbegriffen, zu besorgen oder in seinen Kosten besorgen zu lassen.

Die ordentliche Reinigung besteht, mehr Nöthiges immerhin vorbehalten, hauptsächlich in Folgendem: Sämmtliche Lehrzimmer sind wöchentlich wenigstens einmal, die stärker gebrauchten wöchentlich wenigstens zweimal, die Hausgänge und Vorhallen, die Zimmer des Senates, der Fakultäten, der Dozenten und des Rektors nach Bedürfnis und Anordnung des Rektors, die Treppen täglich, die Umgebungen des Hauses mit Inbegriff der Vortreppen und Zugänge so oft nöthig zu kehren. Bei der Haus- und Zimmerreinigung ist darauf zu sehen, dass Schmutzflecken am Holzwerk, Angeschriebenes etc. möglichst wieder beseitigt werden. Wo anzunehmen ist, dass dergleichen Verunreinigung muthwillig verursacht worden sei, ist davon dem Rektor vor der Beseitigung Kenntniss zu geben. Um dergleichen Schädigungen rechtzeitig zu entdecken, hat der Pedell täglich Mittags und Abends alle benutzten Lehrzimmer zu durchgehen und mit Rücksicht auf etwa vorgekommenen Ungehörigkeiten zu inspizieren. Mit diesen Umgängen ist zugleich die gehörige Durchlüftung der Zimmer zu besorgen. Ferner sind an jedem Abend oder frühen Morgen in allen Lehrzimmern die Tische und Bänke abzustauben, die Wandtafeln zu reinigen, die Kreidevorräte zu ergänzen, die Tafelschwämme auszuwaschen oder zu nässen. Die Abritte sind täglich zu durchgehen und von allfälligen Unsauberkeiten zu reinigen, und wöchentlich abzuwaschen. Alle Geschäfte der ordentlichen Reinigung sind auf kollegienfreie Stunden zu verlegen.

§ 9. Die ausserordentlichen Reinigungen finden immer in den Ferien statt; jedenfalls ist je in den Frühlings- und Herbstferien eine Hauptreinigung vorzunehmen, bei welcher die Gänge, die Treppen und wo es nöthig ist, auch die Zimmer aufzuwaschen, alle Wandschränke zu reinigen oder reinlich auszufegen und sämmtliche Fenster zu putzen sind. Zur Winterszeit hat der Pedell bei Schneefall vor dem Haus=Eingang über die Treppen bis auf die Strasse sowie auf den übrigen Zugängen früh morgens und allfällig auch im Laufe des Tages Bahn zu machen und im Hofe den Schnee möglichst bald zu beseitigen. Der Brunnen ist über Winter mit Stroh einzubinden. Das Wischen der hart-hölzernen Parquetböden lässt die Direktion der öffentlichen Arbeiten besorgen.

§ 10. Alle ordentlichen und ausserordentlichen, namentlich auch die durch Baureparaturen veranlassten Reinigungen hat der Pedell auf seine Kosten auszuführen oder ausführen zu lassen und ebenso fällt die Anschaffung und Unterhaltung aller dazu erforderlichen Werkzeuge und Materialien ihm zu und es ist derselbe nicht berechtigt, für irgend welche diessfälligen Anschaffungen oder für sogenannte Extrareinigungen in Folge von Weissen, Malen, Hafner=, Kaminfeger= oder anderer Arbeiten Extravergütungen zu beanspruchen. Dagegen wird das Ein= und Aushängen von Vorfenster durch den von der Direktion der öffentlichen Arbeiten hiefür bestellten Glaser besorgt; es ist jedoch das Waschen und Putzen der Fenster sowie das Herbei= und Hinwegtragen derselben Sache des Pedellen.

§ 11. Der Pedell hat darüber zu wachen, dass überall vorsichtig mit Feuer und Licht umgegangen werden und in dieser Beziehung auch auf das Verhalten der allfällig in den Hochschulräumen beschäftigten Abwarte zu achten, auf dieselben bezügliche Erinnerungen aber dem Rektor mitzutheilen, der das Weitere verfügen wird. Bei Feueraus-

bruch in der Stadt hat der Pedell im Hochschulgebäude zu verbleiben; ist das Feuer in der Nähe, so hat er die Lehrzimmer zu öffnen, aber die Hauptthüren geschlossen zu halten und sich im übrigen nach den Anordnungen derer zu richten, die in solchen Fällen zu kommandieren haben. Für die Sicherheit des Gebäudes selbst wird er dafür sorgen, dass die drei Hausspritzen (nämlich 2 Handspritzen und 1 Tragspritze) fortwährend in gutem Zustand bleiben und sich durch zeitweilige Proben hievon überzeugen. Sollte im Gebäude ein Brand entstehen oder auszubrechen drohen, so hat er selbst sofort das Möglichste zu thun, um das Feuer zu dämpfen, während jemand von den Seinigen schleunigst ausgehen soll, um Hilfe zu holen und auf der Hauptwache Anzeige zu machen.

§ 12. Der Pedell soll sich, namentlich zur Unterrichtszeit, so wenig als möglich vom Hause entfernen und wo er nothwendige Gänge zu machen hat, sobald als möglich wieder zurückkehren.

§ 13. Dem Pedell liegt ferner die Besorgung der Gasbeleuchtung in und vor dem Gebäude ob, wobei er sich bezüglich der Zeit des Anzündens und Regulierung des Druckes nach den diessfälligen Weisungen des Rektors zu richten hat. In Bezug hierauf wird ihm möglichste Sorgfalt für Verhütung von Gefahr und Beachtung der nöthigen Sparsamkeit im Verbrauch des Gases, namentlich auch das rechtzeitige Auslöschen der nicht mehr benutzten Flammen zur Pflicht gemacht. Er hat die erforderlichen Anzündungsmaterialien auf seine Kosten anzuschaffen.

Im Weitern liegt ihm das regelmässige Aufziehen der Universitätsuhr ob; die weitere Besorgung derselben ist Sache des hiefür bestellten Uhrmachers.

§ 14. Der Pedell hat dafür zu sorgen, dass die Jauche durch den hiefür von der Direktion der öffentlichen Arbeiten Bestellten immer rechtzeitig ohne Störung des Unterrichts und mit möglichst geringer Belästigung weggeschafft wird.

§ 15. Sollte der Pedell durch Krankheit oder andere Umstände für mehrere Tage der Verrichtung seiner Dienste gehindert sein, so hat er für die erforderliche Stellvertretung auf seine Kosten zu sorgen und hievon dem Rektor Anzeige zu machen.

§ 16. Dem Pedell wird die Dienstwohnung im Hochschulgebäude, bestehend in Zimmern, einer Küche, Kammern und einem Keller zur Benutzung für sich und seine Familie angewiesen und überdiess gestattet, von dem in seine Wohnung geleiteten Gas soweit nöthig Gebrauch zu machen, wobei ihm jedoch ausdrücklich die möglichste Sparsamkeit empfohlen wird.

§ 17. Für die ihm angewiesene Dienstwohnung wird der Pedell zu möglichster Sorgfalt und musterhafter Reinlichkeit verpflichtet. Sollten Reparaturen in derselben nöthig werden, so hat er sich an den Rektor zu wenden, der die Sache weiterleiten wird.

§ 18. Ohne besondere Bewilligung des Erziehungsdirektors ist ihm des Bestimmtesten untersagt, Kostgänger oder Pensionäre zu halten, oder Verwandte, die nicht seiner eigenen Familie angehören – abgesehen von vorübergehenden Besuchen – in seiner Wohnung aufzunehmen und es ist ihm verboten, irgend jemand die Benutzung von andern Räumlichkeiten im Hochschulgebäude oder auf den Vorplätzen, gleichviel ob unentgeltlich oder gegen Bezahlung und gleichviel zu welchen Zwecken zu gestatten»⁵³.

Diese angeführte «Dienstordnung» deckt auf, wie sehr das Pedellenamt mit den verschiedenen Arbeiten belastet ist und ebenso seine enge Bindung an den jeweiligen Rektor. Daneben ist noch an die Universitätsordnung zu denken, die für den Pedell Geschäfte bereit

⁵³StAZ. U 96a 1.

hält, wie sie uns bereits bekannt sind. Am 17. Dezember 1892 erscheint ein durchgesehenes «Reglement betreffend der Pedellenverhältnisse an der Hochschule», aber wirklich nennenswerte Änderungen liegen nicht vor. In eigener Vollmacht kann der Pedell nur über seinen Gehilfen und über freie Mitarbeiter verfügen.

Unter diesen Umständen hat der im Jahre 1835 geborene *Heinrich Henke*, Vater dreier Kinder, vom Februar 1870 an bis September 1892, das zugleich sein Todesjahr ist, der Alma mater Turicensis gedient und hat Dank und Anerkennung für seine geleisteten Dienste verdient, denn keine Aktennotiz liegt vor, die sein Verhalten auch nur «leise» tadeln, im Gegenteil, «seine» Rektoren haben sich nach Möglichkeit für seine Belange eingesetzt.

Dem *Heinrich* diente *Gottlieb Schaufelberger* von Bäretswil ab September 1876 zu, der oft die Reihenfolge seiner Aufträge mit denen der Gasthäuser vertauschte, denn am Stammtisch ist er ein noch so beliebter Gast, und feiern die Studenten ein Fest, so ist *Gottlieb* dabei, denn er schleppt Tranksame herbei und darf deshalb mitzechen. *Heinrich* muss ihn oft ermahnen: «*Gottlieb*, sei nüchtern im Dienst, sonst muss ich dich beim Rektor verklagen»⁵⁴.

An Stelle des verstorbenen *Henke* wird der damalige Regierungsweibel *Emil Rüegger* (1857–1927) gewählt. Er kommt aber mit *Gottlieb* nicht gut aus und setzt im Jahre 1895 dessen Entlassung aus dem Staatsdienst durch. Der Nachfolger, Pedellgehilfe *Johannes Gattiker*, muss sich allerdings vom Senatsausschuss sagen lassen, «sich während der Ferien im Schreiben zu üben»⁵⁵.

Nachtrag der Redaktion:

Mit Rüegger ist der Autor gewissermassen schon bei der neueren kanzlei- und verwaltungsmässigen Entwicklung der Universität angelangt, eine Entwicklung, die er bis in die jüngste Vergangenheit verfolgt. Diese an sich verdienstvolle Arbeit müsste jedoch den Rahmen des Taschenbuches sprengen.

Als mit der Universitätsordnung 1914 die Stelle eines wirklichen Universitätssekretärs geschaffen worden war, wurde sie mit dem tüchtigen Pedellen Rüegger besetzt. Für den Hausdienst im Neubau waren ohnehin mehrere Angestellte notwendig geworden.

⁵⁴Gemeindearchiv Bäretswil ZH.

⁵⁵Archiv Universität Zürich (AUZ). Protokoll Senatsausschuss (SA) v. 24. Juli 1896.